



Empfehlung des AAC zu den europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken

AAC 2026-1

November 2025



Der Beirat für Aquakultur (AAC) ist dankbar für die EU-Fördermittel





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Hintergrund	3
II. Begründung	3
III. Empfehlungen	8

I. Hintergrund

Der AAC begrüßt den Vorschlag der Kommission (COM(2025) 435 final) für eine Verordnung über die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken, deren Zweck es ist, für Kohärenz zu sorgen, statistische Verfahren zu straffen und einen ganzheitlicheren Ansatz zu ermöglichen.

Der AAC ist ebenfalls der Ansicht, dass einschlägige, hochwertige, umfassende, vergleichbare und aktuelle europäische Statistiken notwendig sind, um die Politik der Europäischen Union im Bereich der Aquakultur konzipieren, umsetzen, überwachen und bewerten zu können.

Der AAC begrüßt, dass der Vorschlag den statistischen Erfassungsbereich um die ökologische Aquakultur und ökologische Aquakulturbetriebe erweitert.

II. Begründung

Vorgeschlagene Begriffsbestimmungen in Artikel 2

Fischerei und Aquakultur

Mit dem Vorschlag sollen unter anderem die Begriffsbestimmungen mit denen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und der OECD in Einklang gebracht werden.

Die FAO definiert Aquakultur als *„die Zucht von Wasserorganismen, einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren und Wasserpflanzen. Zucht bedeutet, dass in irgendeiner Form, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor natürlichen Feinden, mit dem Ziel der Produktionssteigerung in den Vermehrungsprozess eingegriffen wird. Zucht bedeutet auch, dass sich die gezüchteten Organismen im Besitz von Personen oder Unternehmen befinden“*¹.

Laut der Begriffsbestimmung der EU ist Aquakultur *„die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion der fraglichen Organismen über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.“*²

Die EU hat in ihre Begriffsbestimmung die Bedingungen aufgenommen, dass die Produktion der aquatischen Organismen über die natürliche ökologische Kapazität hinaus gesteigert wird. Dies stellt wichtige Aquakultursegmente in Frage, wie z. B. die Aquakultur ohne Fütterung, die extraktive Aquakultur und die Algenzucht.

¹ FAO (1988). Definition des Begriffs „Aquakultur“, Siebte Sitzung der IPFC-Arbeitsgruppe „Erwartungen an die Aquakultur“, IPFC/WPA/WPZ, S. 1-3, RAPA/FAO, Bangkok

² Verordnung 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik

Gemäß der Verordnung über die Rahmenregelung für die Datenerhebung³ bezeichnet der Ausdruck „Fischereisektor“ *„Tätigkeiten in Verbindung mit der gewerblichen Fischerei, der Freizeitfischerei, der Aquakultur sowie der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen“*.

Die Begriffsbestimmung ist verwirrend, da sich „Fischerei“ manchmal nur auf die gewerbliche Fischerei und manchmal auf die gewerbliche Fischerei und die Aquakultur bezieht. Dies ist nicht nur im Vorschlag über die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken der Fall, sondern auch in vielen anderen Dokumenten der Kommission. Der AAC ist bei vielen Gelegenheiten auf dieses Thema eingegangen.

Artikel 2 Nummern 13 und 16 betreffen den Begriff „Erstverkauf“. Dieses Begriff ist im Muschelzuchtsektor nur sehr schwer anwendbar, in dem der Erzeuger vertikal integrierte Tätigkeiten ausübt und das Produkt ohne Zwischentransaktionen veredelt.

Aquakulturbetriebe

Die Definition enthält den Begriff „Produktionslinien“, der jedoch nicht näher erläutert wird. Es ist unklar, aus welchem Grund der Begriff „Produktionslinien“ eingeführt wird, der zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen führen kann.

Brutanlagen und Jungtiere

Die Produktion in Brutanlagen kann sich auf die Erzeugung von befruchteten Eiern beschränken, sie kann aber auch die Erzeugung von Larven umfassen, z. B. bei der Karpfenzucht, oder auf die Erzeugung von Jungtieren, wie dies in der Seebarsch- und Wolfsbarschzucht der Fall ist.

Gemäß der Begriffsbestimmung werden die „ersten Entwicklungsstadien“ von Wassertieren in Brutanlagen erzeugt, diese „ersten Entwicklungsstadien“ jedoch nicht näher bestimmt. Dies kann zu Fehlinterpretationen führen.

Produktion bzw. Gewicht der Verkäufe

Gemäß Artikel 2 Nummer 18 des Vorschlags wird die Aquakulturproduktion definiert als *„die Produktionsmenge der Aquakultur einschließlich der zum Verkauf angebotenen Erzeugung aus Brutanlagen und Aufzuchtanlagen“*.

Tabelle 10 des Delegierten Beschlusses 2021/1167 der Kommission⁴ sieht die Erhebung von Daten über das *Gewicht der Verkäufe* vor, enthält aber keine Definition.

³ Verordnung 2017/1004: zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik

⁴ Delegierter Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022



Der AAC weist darauf hin, dass „Produktion“ und „Gewicht der Verkäufe“ keine synonymen Begriffe sind.

Die Zucht bestimmter Arten und aquatischer Erzeugnisse wie großer Forellen und Lachse dauert mehr als 12 Monate, und ein und derselbe Fisch kann zweimal verkauft werden, sofern er zur weiteren Aufzucht verkauft wird. Ein landgestützter Aquakulturbetrieb kann zum Beispiel 1 Tonne Fische mit je 1 kg an einen marinen Aquakulturbetrieb verkaufen, wo er bis zu einem Gewicht von 3 kg weiter aufgezogen wird. In diesem Fall wird die 1 Tonne doppelt gezählt.

Der AAC räumt ein, dass es schwierig und kompliziert sein wird, eine Methodik für die Erhebung von Daten über die Nettoproduktion von Aquakulturbetrieben festzulegen.

Der AAC ist der Ansicht, dass die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken und der Rahmen für die Datenerhebung dieselben Daten zur „Produktion“ bereitstellen sollten und dass „Produktion“ als Gewicht der Verkäufe definiert werden sollte, um eine Angleichung sicherzustellen und Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Befruchtete Eier bzw. nicht befruchtete Eier, die als Rogen und Kaviar verkauft werden

Der Vorschlag enthält keine klare Unterscheidung zwischen befruchteten Eiern aus Brutanlagen und nicht befruchteten Eiern aus Aquakulturbetrieben, die für den menschlichen Verzehr verkauft werden.

Der delegierte Beschluss 2021/1167 der Kommission bezieht sich nur auf das Gewicht der Verkäufe von Arten.

Schalentierarten

In Tabelle 11 des Delegierten Beschlusses 2021/1167 der Kommission werden Schalentiere in vier Kategorien unterteilt: „Miesmuscheln“, „Austern“, „Muscheln“ und „andere Weichtiere“.

In Artikel 2 Absatz 8 des Vorschlags der Kommission COM(2025) 435 wird präzisiert, dass „Arten“ *„Taxa von Organismen gemäß dem internationalen 3-Alpha-Code der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) (Aquatic Sciences and Fisheries Information System (ASFIS) list of species for fisheries statistics purposes) oder – falls dies nicht möglich ist – gemäß dem 3-Alpha-Code für Aggregate“* bezeichnet.

Da das World Register of Marine Species (WoRMS) die Pazifische Felsenauster, die früher zur Gattung *Crassostrea* gehörte, als Mitglied der neuen Gattung *Magallana* führt, weist der AAC darauf hin, dass die FAO-Fischerei- und Aquakulturdaten für Felsenaustern unter zwei Namen eingetragen werden:

- ASFIS-Artenbezeichnung „Pazifische Felsenauster“, ASFIS „*Magallana gigas*“
- ASFIS-Artenbezeichnung „Felsenauster nei“, Wissenschaftliche Bezeichnung der Art im ASFIS „*Crassostrea* spp“

Es ist daher zu beachten, dass sich die beiden Begriffe auf dieselbe Art beziehen.

Die Europäische Miesmuschel hingegen wird unter drei Bezeichnungen erfasst:

- ASFIS-Artenbezeichnung „Miesmuschel NEI“, Wissenschaftliche Bezeichnung der Art im ASFIS- „Mytilidae“
- ASFIS-Artenbezeichnung „Gemeine Miesmuschel“, Wissenschaftliche Bezeichnung der Art im ASFIS „Mytilus edulis“
- ASFIS-Artenbezeichnung „Mittelmeer-Miesmuschel“, Wissenschaftliche Bezeichnung der Art im ASFIS „M. galloprovincialis“

Darüber hinaus stellt der AAC fest, dass einige europäische Länder den von der FAO veröffentlichten Daten zufolge Gemeine Miesmuscheln und Mittelmeer-Muscheln als „Miesmuschel NEI“ erfasst haben, wobei sie wahrscheinlich die Möglichkeit einer Hybridisierung zwischen den beiden Arten in Betracht ziehen.

Anhang der Verordnung

Die Daten über die Struktur der Aquakulturbetriebe müssen gemäß Tabelle 11 des Delegierten Beschlusses 2021/1167 der Kommission gegliedert werden.

Verfahren in der Muschelzucht

In Tabelle 11 sind die Verfahren in der Muschelzucht nicht ausreichend beschrieben. Die für die Muschelzucht spezifischen Veredelungsstufen, die in halbgeschlossenen oder geschlossenen Gewässern stattfinden, werden in den letzten Produktionsstufen genutzt, um durch natürliche Filtration und Wechselwirkungen mit der Umwelt die Produktqualität, den Geschmack und die Sicherheit zu verbessern.

Wenn die Veredelungsstufen als separater Schritt innerhalb des Produktionsprozesses anerkannt werden, können die Wertschöpfung und die Ökosystemleistungen genauer abgebildet und öffentliche Fördermaßnahmen wirksamer eingesetzt werden.

Definition von rezirkulierenden Aquakultursystemen

Die strategischen Leitlinien der Kommission für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU⁵ fördern die Entwicklung von rezirkulierenden Aquakultursystemen (Recirculating Aquaculture Systems - RAS). Die Verordnung über die ökologische/biologische Produktion⁶ (2018/848) verbietet jedoch die Verwendung geschlossener Kreislaufsysteme, die in Artikel 3 Nummer 34 definiert sind als „*Aquakulturproduktion in einer geschlossenen Haltungseinrichtung an Land oder auf einem Schiff mit Rezirkulation des Wassers und erforderlicher permanenter Zufuhr von Energie zur Stabilisierung der Haltungsbedingungen der Aquakulturtiere*“. Eine Ausnahme gilt für Brut- und Jungtierstationen, in denen Arten erzeugt werden, die als ökologische Futterorganismen verwendet werden.

⁵ COM(2021) 236 final: Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030

⁶ Verordnung 834/2018: Über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen



Die Sachverständigengruppe EGTOP ist zu dem Schluss gekommen⁷, dass die Wiederverwendung von Wasser mit ökologischen Grundsätzen in Einklang steht und gefördert werden sollte. EGTOP definiert die Wiederverwendung von Wasser als „umfassende Rückführung in Außenanlagen mit bis zu 70 % Rezirkulation“.

Der Anhang der vorgeschlagenen Verordnung über europäische Fischerei- und Aquakulturstatistiken sieht vor, dass Aquakulturanlagen gemäß Tabelle 11 des Delegierten Beschlusses 2021/1167 der Kommission unterteilt werden. Die Tabelle definiert Kreislaufanlagen als „Anlagen, in denen das Wasser nach einer Aufbereitung (z. B. Filtern) in das Haltebecken zurückgeführt wird“, und der Begriff „zurückgeführt“ könnte so verstanden werden, dass geschlossene Kreislaufsysteme im Sinne der Verordnung über ökologische/biologische Produktion ausgeschlossen sind.

Nach Ansicht des AAC ist es wichtig, Daten über die Entwicklung von RAS zu erheben und zwischen RAS, die mit der ökologischen/biologischen Fischzucht vereinbar sind (extensive RAS) und solchen, die nicht mit der ökologischen/biologischen Fischzucht vereinbar sind (intensive RAS), zu unterscheiden.

In diesem Zusammenhang bieten die oben genannten Definitionen keine objektiven Definitionen der Begriffe rezirkulierende Aquakultursysteme bzw. Kreislaufanlagen, und diese Begriffe können von den Mitgliedstaaten und Betreibern unterschiedlich ausgelegt werden.

Der AAC räumt ein, dass es derzeit keine einheitliche Methodik für die Segmentierung von RAS-Anlagen nach dem Grad ihrer Segmentierung gibt.

Weitere Schlüsselemente

Ausübung der Befugnisübertragung

Gemäß Artikel 15 Absatz 5 muss die Europäische Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen konsultieren.

Zahl der Wassertiere

Die Anzahl der produzierten Wassertiere ist - anders als die Menge - ein wichtiger Parameter für das Tierwohl. Der AAC ist der Ansicht, dass es zu aufwändig wäre, die Anzahl der erzeugten Wassertiere in die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken aufzunehmen. Der AAC weist darauf hin, dass die Europäische Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (EUMOFA) Umrechnungsfaktoren verwendet, um das Nettogewicht in Lebendgewicht umzurechnen.

Der AAC wird die Entwicklung von Umrechnungsfaktoren für die Umrechnung der Menge der produzierten Wassertiere in die Anzahl der produzierten Wassertiere in Betracht ziehen.

⁷ Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (EGTOP): Abschlussbericht zur Aquakultur, 2014

Veröffentlichung der Statistiken

Die Veröffentlichung der statistischen Daten über die Produktion (Gewicht der Verkäufe) und den Geldwert der Aquakulturproduktion erfolgt mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Dies bietet keine geeignete Plattform für sektorale Analysen und die Entwicklung politischer Maßnahmen. Die Veröffentlichung aktuellerer Daten wird den Wert der erhobenen Daten zum Nutzen aller Beteiligten erheblich steigern.

Der Vorschlag sieht vor, das Gewicht und den Wert der einzelnen Arten nach Umfeld und Produktionsmethode aufzuschlüsseln. Die Aufschlüsselung der Daten und die Gewährleistung gültiger, zuverlässiger und hochwertiger Statistiken wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Abschluss der ersten Phase mit Zahlen nach Arten (Gewicht und Wert) sollte jedoch innerhalb eines kürzeren Zeitrahmens möglich sein.

III. Empfehlungen

An die EU-Mitgliedstaaten

Der AAC spricht zu den vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen in Artikel 2 die folgenden Empfehlungen aus:

Fischerei und Aquakultur

1. Der AAC bekräftigt seine Empfehlung⁸, die Definition der FAO von Aquakultur auf EU-Ebene zu übernehmen.
2. Es sollten gesonderte und eindeutige Definitionen der Begriffe „Fischerei“ und „Aquakultur“ festgelegt werden, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden.
3. Der Begriff „Erstverkaufs“ sollte im Zusammenhang mit der Muschelzucht besser definiert werden.

Aquakulturbetriebe

4. Der Begriff „Produktionslinien“ sollte aus der Definition gestrichen werden.

Brutanlagen und Jungtiere

5. In die Definition von Brutanlagen sollte die Erzeugung von Larven aufgenommen und hinzugefügt werden, dass die ersten Entwicklungsstadien zwar von der Art und den nationalen Handelspraktiken abhängen, sich aber auf Jungtiere beziehen, die in größeren Mengen verkauft werden.

⁸ Empfehlung des AAC für Definitionen im Bereich der Aquakultur, 2022

Produktion bzw. Gewicht der Verkäufe

6. Die bisherige Definition des Ausdrucks „Aquakulturproduktion“ sollte durch „Gewicht der Verkäufe einschließlich der Erzeugung von Brutanlagen und Aufzuchtanlagen“ ersetzt werden.

Befruchtete Eier bzw. nicht befruchtete Eier, die als Rogen und Kaviar verkauft werden

7. Rogen sollte definiert werden als die Masse von Eiern im Inneren eines weiblichen Fisches (Fischrogen) oder das Sperma eines männlichen Fisches (Fischmilch), die als Nahrung verwendet werden.
8. Der Anhang sollte geändert und zwischen befruchteten Eiern (Fluss in der Produktion) und Rogen/Kaviar (für den Verbrauch) unterschieden werden.
9. Der Delegierte Beschlusses 2021/1167 der Kommission sollte so überarbeitet werden, dass das Gewicht der Verkäufe von Rogen und Kaviar einbezogen und die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken und der Rahmen für die Datenerhebung aneinander angeglichen werden.

Schalentierarten

10. In Tabelle 11 sollte bei „Austern“ zwischen Pazifischen Austern (*Magallana gigas*) und Europäischen Austern (*Ostrea edulis*) unterschieden werden.
11. In Tabelle 11 sollte bei „Muscheln“ zwischen Philippinischen Venusmuscheln (*Tapes philippinarum*) und Gegitterten Venusmuscheln (*Tapes decussatus*) unterschieden werden.
12. Für die Pazifische Auster sollte nur die „ASFIS-Artenbezeichnung „Pazifische Felsenauster“, Wissenschaftliche Bezeichnung im „*Magallana gigas*“ verwendet werden.
13. Alle Miesmuscheln sollten in einer einzigen Kategorie zusammengefasst werden.

In Bezug auf den Anhang spricht der AAC die folgenden Empfehlungen aus:

Verfahren in der Muschelzucht

14. In Tabelle 11 sollte folgendes neue Muschelzuchtverfahren aufgenommen werden: *„Muschelveredelungsgebiete“ als „halbgeschlossene oder geschlossene Küsten- oder Binnengewässer, natürlich oder künstlich, die für die letzte Phase der Muschelzucht verwendet werden und in denen die Organismen, möglicherweise zusammen mit anderen Arten, vorübergehend untergebracht werden, um ihre Qualität, Reinheit und Lebensmittelsicherheit vor dem Inverkehrbringen zu verbessern“.*

Definition von rezirkulierenden Aquakultursystemen

15. Die Erhebung von Daten über extensive und intensive RAS sollte in die Verordnung über die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken und den Datenerhebungsrahmen aufgenommen werden.

Der Beirat spricht darüber hinaus die folgenden Empfehlungen aus:



Ausübung der Befugnisübertragung

16. Die Mitgliedstaaten sollten das Fachwissen und die Erfahrung des AAC in Bezug auf Datenerhebung und Aquakulturpraktiken berücksichtigen.

Veröffentlichung der Statistiken

17. Es sollte ein Artikel eingefügt werden, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Vorjahres Daten über die Produktion (Gewicht der Verkäufe) und den monetären Wert zu veröffentlichen.

An die Europäische Kommission

In Bezug auf den Anhang spricht der AAC die folgenden Empfehlungen aus:

Definition von rezirkulierenden Aquakultursystemen

1. Der Unterstützungsmechanismus für die Aquakultur sollte gebeten werden, eine Methodik für die Unterteilung von RAS in extensive und intensive Systeme auf der Grundlage der Wasseraufnahme und der Menge des verwendeten Futters zu entwickeln.
2. In die einschlägigen EU-Rechtsakte sollte eine Bestimmung des Begriffs „rezyklierende Aquakultursysteme“ aufgenommen werden.
3. Die Erhebung von Daten über extensive und intensive RAS sollte in die Verordnung über die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken und den Datenerhebungsrahmen aufgenommen werden.



Beirat für Aquakultur (AAC)

Rue Montoyer 31, 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: secretariat@aac-europe.org

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/aquaculture-advisory-council/>

www.aac-europe.org